**Bundesrat** **Drucksache 343/92**

(ersetzt Drs. 228/91)
(Grunddrs. 921/90)
25.05.92
R - FJ - K

# Empfehlungen
**der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -

Punkt der 643. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1992

A

1. Der federführende Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf in der in BR-Drucks. 115/87 (Beschluß) enthaltenen Fassung gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

B

2. Der Ausschuß für Frauen und Jugend und
der Ausschuß für Kulturfragen
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

**Ausgeliefert am 25. MAI 1992**

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

343/9Z

Begründung:

Nach der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Frauen und Jugend am 21. Januar 1992 in Magdeburg lassen sich im Ergebnis die Darstellungen der meisten Expertinnen und Experten zur Frage des Jugend- und Frauenschutzes im Bereich der GjS-Novelle dahingehend zusammenfassen, daß die Novelle, die auf eine Initiative aus dem Jahr 1985 zurückgeht, auch in Anbetracht des veränderten Videomarktes als verfehlt und jugendpolitisch wenig sinvoll erachtet wird.

Als wesentliche Gründe wurden genannt:

- Jugendliche, die bestimmte Videokassetten sehen wollten, bekämen sie auch so, entweder über ältere Freunde, die Eltern; oder sie nähmen bestimmte indizierte Filme nach 23.00 Uhr über Video vom Fernsehen auf.

- Ein Verbot der Vermietung würde den bereits jetzt festzustellenden Trend von der Vermiet- zur Verkaufskassette verstärken und damit zu einer Ausweitung des Verkaufs der entsprechenden Videos führen und zwar zu Preisen, die auch von Jugendlichen zu bezahlen seien.

- Darüber hinaus hätte ein Verkauf der Bänder zur Folge, daß diese nicht nur einige Tage, sondern dauerhaft in den Haushalten wären, was Jugendlichen die Möglichkeit böte, sie gleichaltrigen Freunden zu zeigen bzw. zahlreiche Kopien zu ziehen.

- Ein generelles Vermietverbot würde zudem die Zugriffsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden, die Einziehung oder Beschlagnahmung von Videofilmen einschränken, da diese sich dann in den Händen der Endverbraucher befänden und nicht mehr aus dem Verkehr gezogen werden könnten.

- Zudem wären die Gesetzesänderungen gegenüber europäischen Firmen wirkungslos, da diese, ohne belangbar zu sein, die Kassetten mit unzutreffenden Freigabeerklärungen versehen könnten.

Zu den allgemeinen Gefährdungen der Jugendlichen, ihren Konsumgewohnheiten und Motivationen wurden mehrheitlich genannt:

- Zwar ist ein kausaler Wirkungszusammenhang zwischen dem Konsum von Porno-, Gewalt- und Horrorvideos und entsprechenden Verhaltensweisen nicht festzustellen, gleichwohl findet sich aber eine verstärkende und gefährdende Wirkung, wenn die gezeigten Bilder und Konfliktlösungen auf einen entsprechenden Sozialisations- und Erfahrungshintergrund bei den Jugendlichen treffen.

Mit dieser Einschränkung ist der Konsum solcher Videos in der Regel als Freizeitverhalten, welches stark vom Erwachsenenangebot abhängig ist, als Durchgangsphänomen anzusehen. "Kleben-bleiben" an Horror- und Gewaltvideos hat andere, situative Gründe, die stärker als das Anschauen dieser Produkte das Schicksal der Jugendlichen bestimmen (Einsamkeit, Angst, Haß).

Wesentlich für die Gefährdung ist eine brutale Darstellung, die kontextuell eingebunden ist in eine Botschaft, die in der Regel Frauen erniedrigend darstellt, im Bereich der Gewaltpornographie die Abwertung von Frauen vorwiegend über die Stützung der sogenannten Vergewaltigungsmythologie (Frauen wollen im Grunde nichts anderes, als Gewalt durch Männer zu erfahren) vornimmt,

343/92

männliche Aggressivität und Potenz hervorhebt,

Gewalt als Konfliktlösung und Identifikation mit den Gewalttätigen anbietet und

Schwäche diskriminiert.

In Anlehnung an die Ausführungen der überwiegenden Mehrheit der Sachverständigen wird die Ansicht vertreten, daß die Vermeidung der Gefährdung Jugendlicher nicht über eine Gesetzesverschärfung zu erreichen ist, sondern nur auf pädagogisch/gesellschaftlichem Weg.

**Bundesrat** Drucksache 343/92 (Beschluß)
(Grunddrs. 921/90)

05.06.92

# Beschluß
**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 643. Sitzung am 5. Juni 1992 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946